



6.1.6.9

Benützungsreglement

für

Gemeindehaus-Saal
Pfisterschür
Trotte
Pfistertreff
Schützenhalle
Plattentreff

1. Zweckbestimmung

Das vorliegende Dokument regelt die Benützung der Lokale. Generell dienen diese dem kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Einzelne Lokale stehen auch für private Anlässe und kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung.

2. Organe / Verwaltung / Aufgabenteilung

2.1 Die strategische Führung obliegt dem Gemeinderat. Er überträgt dem DLZ Liegenschaften die Verwaltung und die operative Führung der Lokale.

Im Rahmen seiner strategischen Verantwortung nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:

- a) Festlegung der Gebühren im Gebührentarif der Gemeinde Thalwil aufgrund der Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018
- b) Entscheid als zweite Instanz über die Anwendung des Benützungsreglements sowie des Gebührentarifs in Ausnahme- und Zweifelsfällen.

2.2 Die operative Führung obliegt dem DLZ Liegenschaften. Es ist zuständig für die Verwaltung der Lokale und koordiniert die Vermietungen. Es beantragt beim Gemeindeschreiber die notwendigen Stellen und erstellt die Pflichtenhefte.

Insbesondere stehen dem DLZ Liegenschaften zu:

- a) Erlass der Hausordnungen
- b) Festlegung der zu erhebenden Benützungsgebühren in ausserordentlichen Fällen in Anlehnung an den Gebührentarif
- c) Festlegung besonderer Auflagen, betrieblicher Massnahmen und einer Depotgebühr für spezielle Veranstaltungen
- d) Anschaffungen im Rahmen des Budgets
- e) Vollzug und Aufsicht über den Vermietungsbetrieb
- f) Antragstellung an den Gemeindeschreiber betreffend der nebenamtlichen Hauswarte und die Aufsicht über diese
- g) Antragstellung an den Gemeinderat zwecks Genehmigung des Benützungsreglements

- 2.3 Der Gemeindeschreiber befasst sich mit Fragen der Verwaltung und des operativen Betriebs. Er klärt Meinungsverschiedenheiten zwischen der operativen Führung und den Nutzern. Insbesondere sind dies:
- Entscheid als erste Instanz über die Anwendung des Benützungsreglements und des Gebührentarifs in Ausnahme- und Zweifelsfällen
 - Entscheid über die Zulassung von Veranstaltungen in Zweifelsfällen
 - Entscheid über die Anwendung der Hausordnung
 - Stellungnahme zu beantragten Änderungen des Benützungsreglements

3. Räume und Nutzungen

- 3.1 Gemeindehaus-Saal** Nutzung vorwiegend für politische und kulturelle Anlässe, Anlässe mit einem direkten Bezug zu Thalwil sowie gemeindeinterne Veranstaltungen.

Keine Vermietung an:

- Firmen, Verbände, Vereinigungen mit Anlässen eher kommerzieller Ausrichtung
- Privatpersonen
- Auswärtige (generell)

Mangels Infrastruktur nicht geeignet für Bankette.

Mit Rücksicht auf den Verwaltungsbetrieb werden im Gemeindehaussaal nicht verwaltungsinterne Anlässe nur ausnahmsweise und ausschliesslich am Abend (nach Büroschluss) und an den Wochenenden zugelassen. Anfragen werden einzeln geprüft.

3.2 Pfisterschür

- Probelokale EG und DG sowie Räume UG**
- Vereinsproben und kulturelle Veranstaltungen
 - Bildungsangebote
 - Öffentliche und private Anlässe
 - Musikschule (Bandraum)

- Fotolabor UG**
- Jugendarbeit

- Kafi / Küche**
- Mittagstisch Schule Mo, Di, Do + Fr
 - Vereinsanlässe
 - Öffentliche, kulturelle und private Anlässe

- Gruppenraum (seeseits Kafi)**
- Mittagstisch

- Büro**
- Betriebsleitung
 - Mitarbeitende Mittagstisch und Ferienspass

3.3 Trotte

- Räume EG + OG**
- Öffentliche und kulturelle Anlässe
 - Vereinsanlässe
 - Private Anlässe

- Dachstock** Nur für Chilbi und besondere kulturelle Veranstaltungen in Absprache mit der Feuerpolizei. Fluchtwegregelung durch DLZ Liegenschaften.

- 3.4 Pfistertreff**
- Öffentliche und kulturelle Anlässe
 - Café International
 - Vereinsanlässe
 - Private Anlässe
- 3.5 Schützenhalle**
- Halle**
- Öffentliche und kulturelle Anlässe
 - Vereinsanlässe
 - Private Anlässe
- Schützenstube**
- Sitzungszimmer
 - Pilzkontrolle
 - Garderobe resp. Kassenraum bei grösseren Anlässen
 - Archiv für diverse Vereine
- Galerie** Aus feuerpolizeilichen Gründen geschlossen
- 3.6 Plattentreff**
- Öffentliche und kulturelle Anlässe
 - Vereinsanlässe
 - Private Anlässe

4. Vermietungspraxis

- 4.1 Für die Vermietung ist das DLZ Liegenschaften zuständig.
- 4.2 Die Reservationen werden im entsprechenden Raumreservationssystem erfasst. Die automatisch generierte Reservationsbestätigung wird dem Mieter in der Regel per Mail zugestellt. Der Mieter akzeptiert mit Erhalt der Reservationsbestätigung die entsprechende Hausordnung sowie die weiteren Bestimmungen und Informationen, welche mitgeschickt werden und im Internet zu finden sind.
- 4.3 Bei gleichzeitiger Anmeldung sind folgende Belegungsprioritäten gegeben:
- a) Behörden und Kommissionen der Gemeinde
 - b) Anlässe Dritter unter dem Patronat einer Gemeinde-Institution
 - c) Vereine und Institutionen mit Sitz in Thalwil
 - d) Anlässe mit besonderem Bezug zu Thalwil
 - e) Sonstige Interessenten mit Domizil in Thalwil (ausser Gemeindehaussaal)
 - f) Auswärtige Interessenten (ausser Gemeindehaussaal)
- 4.4 Regionale Vereine mit Sitz in Thalwil gelten als Thalwiler Vereine, alle übrigen regionalen Vereine gelten als Auswärtige.
- 4.5 Die Lokale werden frühestens zwei Jahre im Voraus vermietet.
- 4.6 Die Reservationen werden durch das Sekretariat DLZ Liegenschaften geprüft. Zugelassen werden nur Interessenten, die, soweit ersichtlich, Gewähr für die einwandfreie Durchführung ihrer Veranstaltung und die Einhaltung der Hausordnung bieten. Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Anlässe, die auf eine breite öffentliche Ablehnung stossen könnten oder für deren einwandfreie Abwicklung keine Gewähr geboten werden kann, werden abgelehnt.

- 4.7 An Vorabenden von kirchlichen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag und Bettag) dürfen die Räumlichkeiten auch für private Anlässe nur bis zur offiziellen Polizeistunde der Gemeinde benützt werden.
- 4.8 An kirchlichen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Bettag) und den Weihnachtstagen sowie am 31. Dezember werden die Räumlichkeiten nur für gemeindeeigene oder kirchliche Anlässe zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter DLZ Liegenschaften.
- 4.9 Über den Jahreswechsel bleiben die Lokale jeweils analog der Büros der Gemeindeverwaltung geschlossen.

5. Hausordnung

Der Leiter DLZ Liegenschaften erlässt für jedes Lokal eine Hausordnung, in welcher alle für den geordneten Betrieb erforderlichen Regelungen getroffen werden.

6. Gebühren

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.

7. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen des DLZ Liegenschaften, gegen die Bestimmungen des Benützungsreglements und der Hausordnung sowie gegen die Bedingungen der Vermietungsbestätigung können zur Auflösung des Mietverhältnisses und/oder zur Verweigerung einer späteren Vermietung führen. Hausverbot und rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

8. In-Kraft-Treten

Dieses Benützungsreglement tritt auf den 1. Dezember 2018 in Kraft. Es ersetzt die Reglemente vom 16. November 2004 für Trotte und Pfisterschüür sowie vom 31. Januar 2005 für Gemeindehaussaal, Schützenhalle und Plattentreff. Ausserdem werden sämtliche Festlegungen der aufgelösten Betriebskommission Pfistergut ersetzt.

Änderungen des Benützungsreglements werden durch den Gemeinderat auf Antrag des DLZ Liegenschaften erlassen.

Thalwil, 20. November 2018

Gemeinde Thalwil
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Märk Fankhauser

Pierre Lustenberger